

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.10.2021

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-109/20

Nummer:

Z-6.55-2200

Geltungsdauer

vom: **1. November 2021**

bis: **1. November 2026**

Antragsteller:

AIR FIRE TECH Brandschutzsysteme GmbH

Stranzenberggasse 7b/2

1130 WIEN

ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss

"FIREREV Basic/DE/VKW/30" bzw. "FIREREV Duo/DE...30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "FIREREV Basic/DE/VKW/30" bzw. "FIREREV Duo/DE ...30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einer feuerhemmenden¹ Unterdecke.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² bei jeweils einseitiger Brandbeanspruchung, sowohl von oben (Zwischendeckenbereich) als auch von unten (Unterdeckenunterseite) oder nur von unten, den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 30 Minuten.

- 1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, einem inneren und einem äußeren Flügel, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.

- 1.1.3 In Abhängigkeit der Ausführung des Rahmens und des äußeren Flügels des Revisionsabschlusses werden die Ausführungsvarianten "FIREREV Basic/DE/VKW/30" und "FIREREV Duo/DE ...30" unterschieden.

- 1.1.4 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Nenngröße Breite x Höhe) des Revisionsabschlusses betragen:

- minimale Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- maximale Abmessungen: 850 mm x 850 mm

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerhemmenden¹ Unterdecken nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.

- 1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

- 1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

1.3 Anwendungsbereich

Der Revisionsabschluss ist bei horizontaler Anordnung (Einbaulage 0°) nachgewiesen für die Ausführung in

- a) abgehängten Unterdecken gemäß Abschnitt 3.2.2, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdeckenunterseite) allein der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² angehören,
- b) abgehängten Unterdecken gemäß Abschnitt 3.2.3, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten (Unterdeckenunterseite) allein der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² angehören, und
- c) abgehängten Unterdecken gemäß Abschnitt 3.2.4, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten (Unterdeckenunterseite) in Verbindung mit Decken der Bauarten I bis III der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² angehören.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁵ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Flügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁵

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dichtschießend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Bei der Ausführung des Rahmens werden die Varianten "FIREREV Basic/DE/VKW/30" und "FIREREV Duo/DE ...30" unterschieden.

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- Variante "FIREREV Basic/DE/VKW/30":
zwei Brandschutzplatten⁶ (verbunden mit Stahlklammern⁶), mit sog. Aufstockelement⁶ und zusätzlicher Brandschutzplatte⁶, Gesamtdicke 75 mm
- Variante "FIREREV Duo/DE ...30":
vier Brandschutzplatten⁶ (verbunden mit Stahlklammern⁶) und Rahmenbekleidung⁶ (wie optische Verkleidung), Gesamtdicke 72,5 mm

⁴ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁵ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartende Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.2 Innerer und äußerer Flügel (optische Verkleidung)

Der Flügel besteht aus einem inneren und ggf. einem äußeren Flügel (sog. optische Verkleidung).

In Abhängigkeit der Ausführung des Flügels werden folgende Untertypen des Revisionsabschlusses unterschieden:

- "FIREREV Basic/DE/VKW/30":
optische Verkleidung Typ VKW⁶
- "FIREREV Duo/DE...30":
optische Verkleidung Typ VKS⁶; ZS⁶; VKA⁶

Der innere und der äußere Flügel müssen im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

Innerer Flügel

- 2 x 15 mm dicke Brandschutzplatten⁶, verbunden mit Stahlklammern⁶
- im Falzbereich umlaufend Beschichtung mit Ablationsbeschichtung⁶

Äußerer Flügel (optische Verkleidung), je nach Ausführungsvariante bestehend aus

- Brandschutzplatten⁶, verbunden mit Stahlklammern⁶
- Ausführung der Stirnseiten der Brandschutzplatten mit einem Kantenschutz⁶
- Blechabdeckung⁶ (anstelle oder zusätzlich zu den Brandschutzplatten)

2.1.2.3 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen ausgestattet:

Innerer Flügel

- in Abhängigkeit von der Größe des Revisionsabschlusses zwei oder drei Schubriegel⁶

Äußerer Flügel

- in Abhängigkeit von der Ausführungsvariante des Revisionsabschlusses spezielle Verschlüsse⁶

2.1.2.4 Zubehörteile

Der innere und äußere Flügel sind mit unterschiedlichen Beschlägen einfachen Aufbaus⁶ - beim äußeren Flügel zusätzlich mit einer Fangsicherung⁶ - ausgestattet.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ aus den Bestandteilen gemäß den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

2.2.3 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE/VKW/30" bzw. "FIREREV Duo/DE ...30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2200
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses einschließlich aller Varianten mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Unterdecken, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf, einschließlich der für den fachgerechten Einbau erforderlichen Ausführung der Unterkonstruktion und der Abhänger
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5).

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Aus der Wartungsanleitung muss insbesondere hervorgehen, dass nach jedem Öffnen des Revisionsabschlusses der ordnungsgemäße Aufbau der Unterdecke - insbesondere die Anordnung der deckenoberseitig anzuordnenden Mineralfaserplatten im betroffenen Bereich - wiederherzustellen ist.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.3 und die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁸ des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Die Aneinanderreihung von Revisionsabschlüssen ist unzulässig.

Die in den jeweiligen Normen oder Anwendbarkeitsnachweisen der Unterdecken angegebenen Vorgaben sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Unterdecke mit Revisionsabschluss) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, z. B. nach Technischen Baubestimmungen wie DIN 18168-2⁹ zu führen. Zusatzlasten aus brandschutztechnisch erforderlichen Dämmstoffen und Revisionsabschlüssen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Die Abhänger für die Befestigung der umlaufend um die Revisionsöffnung angeordneten CD-Deckenprofile und deren Verankerung in der Decke müssen den Vorgaben der jeweiligen Unterdecke entsprechen. Die Abhänger müssen bei einem Sicherheitsbeiwert von 2,5 für eine maximale statische Last von 400 N ausgelegt sein.

Die Anordnung der Abhänger muss in Abständen gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens gemäß Abschnitt 3.2.5.1 und in Abständen gemäß Anlage 7, erfolgen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Unterdecken sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.5.2 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Sofern in den Normen oder Anwendbarkeitsnachweisen gemäß Abschnitt 3.1.1 schärfere Randbedingungen (z. B. kleinere Profilabstände) gefordert werden, sind diese einzuhalten.

3.2.2 Ausführung in abgehängten Unterdecken mit einseitiger Brandbeanspruchung von oben und unten

Die Unterdecken müssen folgenden Aufbau besitzen:

- Metallunterkonstruktion (höhenversetzt) aus CD-Deckenprofilen aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195^{10,11} in Verbindung mit DIN 18182-1¹², Mindestabmessungen 60 x 27 x 0,6 mm
- Abstand
 - der Tragprofile ≤ 500 mm,
 - der Grundprofile ≤ 850 mm und
 - der Abhänger ≤ 750 mm
- Beplankung aus ≥ 2 x 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten vom Typ
 - Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹³ in Verbindung mit Gipsplatten Typ DF oder DFH2 nach DIN EN 520¹⁴ oder
 - Gipsplatten mit Vliesarmierung Typ GM-F nach DIN EN 15283-1¹⁵ oder
 - faserverstärkte Gipsplatten nach DIN EN 15283-2¹⁶
- ≥ 40 mm dicke Mineralfaserplatten¹⁷ nach DIN EN 13162¹⁸, diese sind auf den Bauplatten/Deckenprofilen dicht gestoßen und lückenlos verlegt anzuordnen

Die Unterdecken müssen im Übrigen den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

3.2.3 Ausführung in abgehängten Unterdecken als sog. Unterdecke allein bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten

Der Aufbau der Unterdecke muss Abschnitt 3.2.2 entsprechen.

Die Unterdecken müssen im Übrigen den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² für sog. Unterdecken allein entsprechen.

- | | | |
|----|--|--|
| 10 | DIN EN 14195: 2015-03 | einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren |
| 11 | Es dürfen nur Profile verwendet werden, die hinsichtlich der Materialeigenschaften und Abmessungen Profilen nach DIN 18182-1 entsprechen. | |
| 12 | DIN 18182-1:2015-11 | Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech |
| 13 | DIN 18180:2014-09 | Gipsplatten; Arten, Anforderungen |
| 14 | DIN EN 520:2009-12 | Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren |
| 15 | DIN EN 15283-1:2009-12 | Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung |
| 16 | DIN EN 15283-2:2009-12 | Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten |
| 17 | Im aBG-Verfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000°C, Rohdichte ≥ 40 kg/m ³ . | |
| 18 | DIN EN 13162:2015-04 | Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation |

3.2.4 Ausführung in abgehängten Unterdecken in Verbindung mit Decken der Bauarten I bis III nach DIN 4102-2 bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten

Der Aufbau der Unterdecke muss Abschnitt 3.2.2 entsprechen.

Die Unterdecken müssen im Übrigen den Bestimmungen

- a) eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² für Unterdecken in Verbindung mit Decken der Bauarten I bis III oder
- b) von DIN 4102-4¹⁹, Tab. 31, für Decken der Bauarten I bis III mit Unterdecken aus Feuer-schutzplatten (GKF) nach DIN 18180 mit geschlossener Fläche der Feuerwiderstands-klasse F 30-A

entsprechen.

3.2.5 Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.5.1 Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend CD-Deckenprofile nach DIN EN 14195^{10,11} in Verbindung mit DIN 18182-1¹², Abmessungen entsprechend der Unterdeckenunterkonstruktion - jedoch mindestens 60 x 27 x 0,6 mm - und ggf. als Auswechslung, angeordnet werden. Sie sind - gemäß den statischen Erfordernissen - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander und mit der Unterkonstruktion der Unterdecke zu verbinden. Bei Einbau von Revisionsabschlüssen mit einer Nenngroße $\geq 400 \times 400$ sind die Deckenprofile mit mindestens vier ggf. zusätzlichen Abhängern und zugehörigen Befestigungsmitteln, die vom Typ den Vorgaben der jeweiligen Unterdecke entsprechen, im gleichmäßigen Abstand von der Massivdecke abzuhängen (s. Anlage 7).

3.2.5.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen ≤ 200 mm an den umlaufenden Deckenprofilen zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens Schnellbauschrauben 3,9 x 55 mm nach DIN EN 14566²⁰ - zu verwenden. Der Einbau muss gemäß den Anlagen 6 und 7 erfolgen.

3.2.5.3 Die Fugenbreite zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Beplankung der Unterdecke darf maximal 10 mm betragen. Alle Fugen sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen, einer handelsüblichen Fugenmasse oder handelsüblichen Fliesenkleber, auszufüllen bzw. zu verspachteln.

3.2.5.4 Nach Einbau des Revisionsabschlusses ist der ordnungsgemäße Aufbau der Unterdecke - insbesondere die ordnungsgemäße Anordnung der deckenoberseitig anzuordnenden Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 3.2.2 - wiederherzustellen (s. Anlage 6).

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²¹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2200
- Einbau Revisionsabschluss "FIREREV Basic/DE/VKW/30" bzw. "FIREREV Duo/DE ...30"⁷
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage

19	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
20	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
21	nach Landesbauordnung	

- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.3 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand der Unterdecke - insbesondere die ordnungsgemäße Anordnung der deckenoberseitigen Mineralfaserplatten - wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

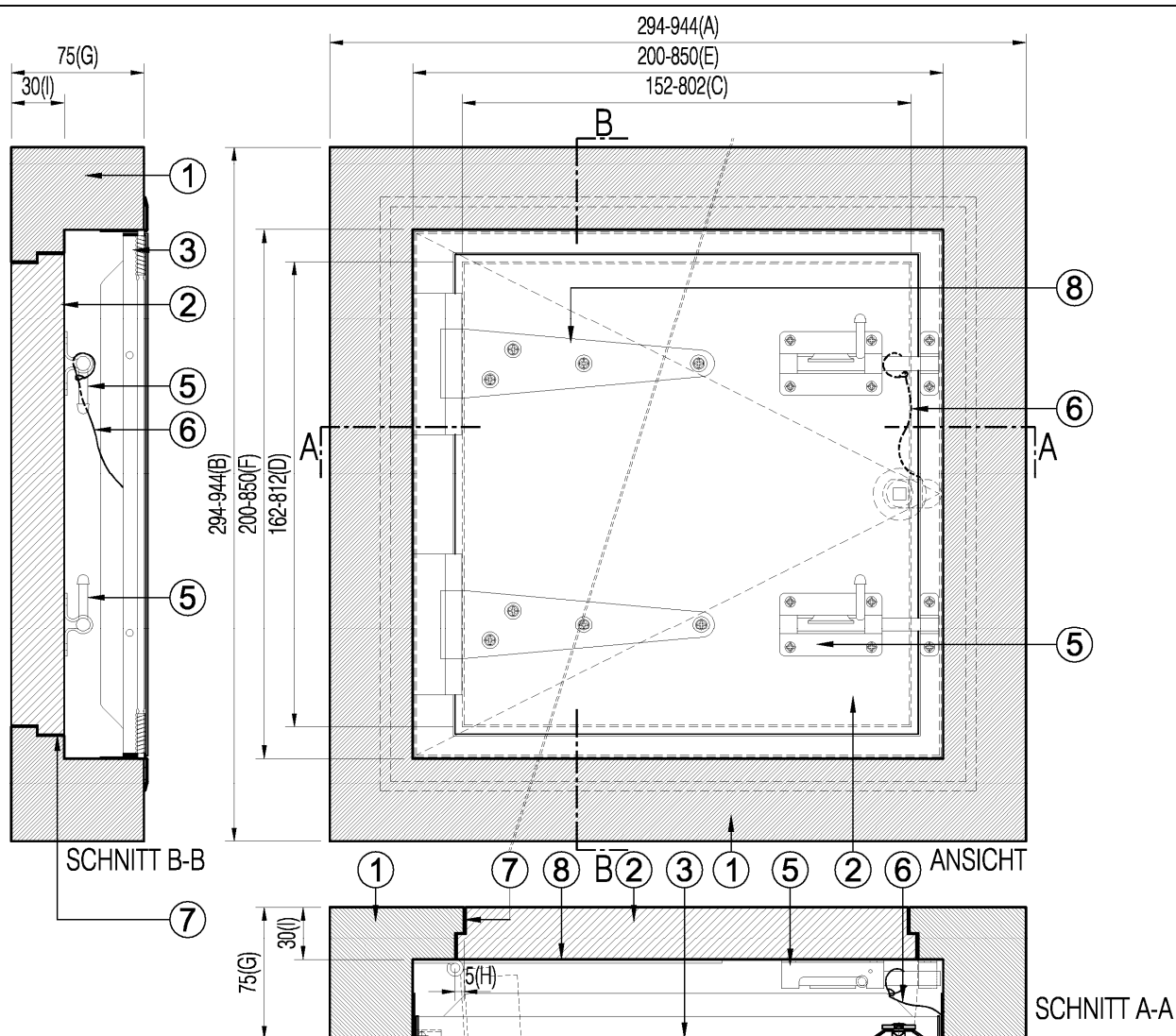
Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
von Hoerschelmann



Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm x mm]	Außenmaße ¹ [A x B] [mm]	Durchreiche ¹ [C x D] [mm]	Optische Verkleidung [E x F] [mm]	Bautiefe [G] [mm]	Stufen- falz [H] [mm]	Stärke ³ [I] [mm]	Anzahl von			
									Schieber rund Seite B-B	T-Scharniere Seite B-B	Fang- sicherung	Befestigungsschrauben ² (Stk/Seite)
FIREREV/Basic/	DE/VKW/30	200 x 200	294 x 294	152 x 162	200 x 200	75	5	30	1-1	0-0	0	2
		300 x 300	394 x 394	252 x 262	300 x 300	75	5	30	0-2	2-0	1	2
		400 x 400	494 x 494	352 x 362	400 x 400	75	5	30	0-2	2-0	1	2
		500 x 500	594 x 594	452 x 462	500 x 500	75	5	30	0-2	2-0	1	2
		600 x 600	694 x 694	552 x 562	600 x 600	75	5	30	0-2	2-0	1	3
		700 x 700	794 x 794	652 x 662	700 x 700	75	5	30	0-3	3-0	2	3
		800 x 800	894 x 894	752 x 762	800 x 800	75	5	30	0-3	3-0	2	4
		850 x 850	944 x 944	802 x 812	850 x 850	75	5	30	0-3	3-0	2	4

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich!

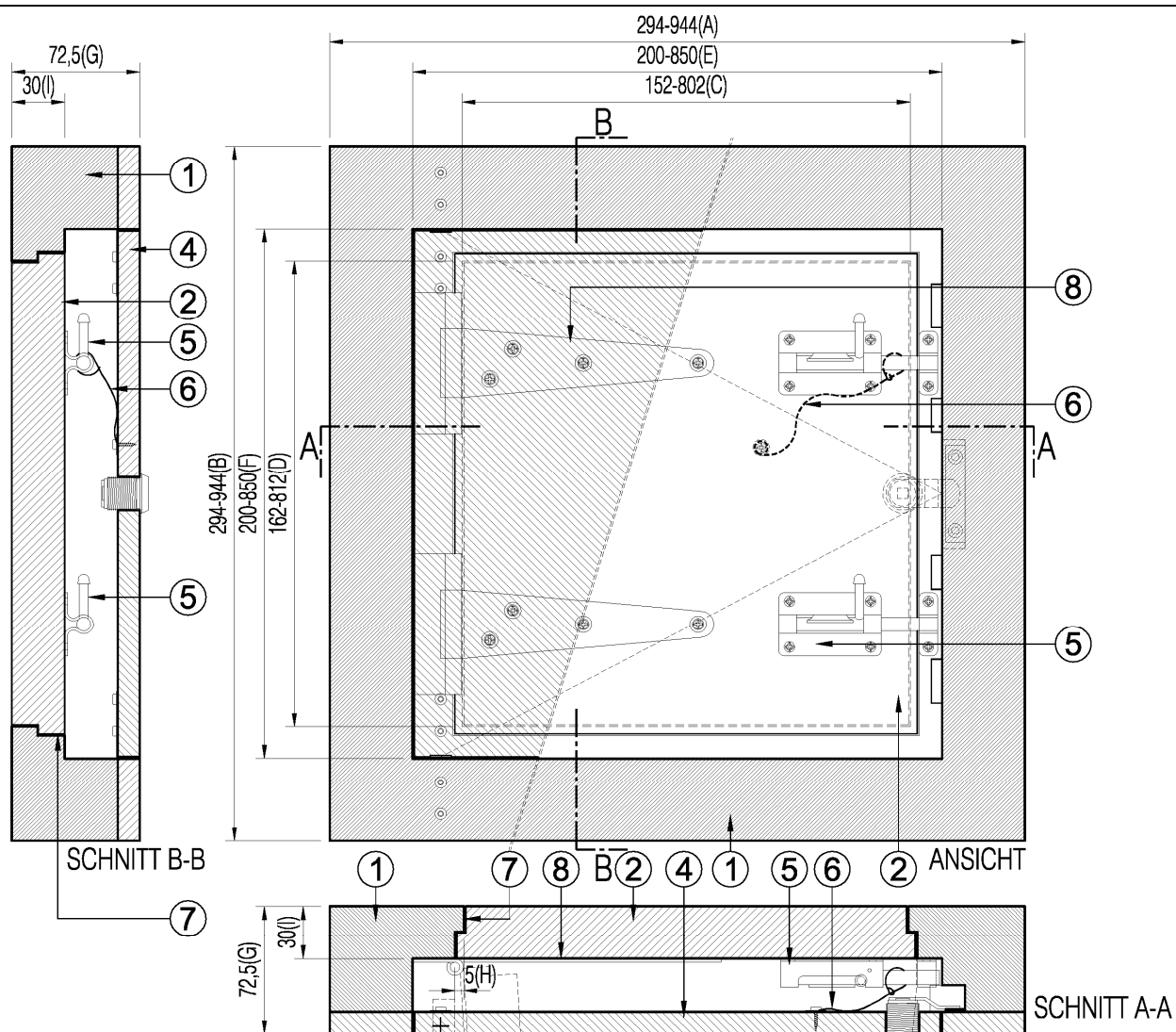
² Befestigung in Abständen von max. 200 mm, Randabstand max. 200 mm

³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE/VKW/30" bzw. "FIREREV Duo/DE...30"

Typ "FIREREV Basic/DE/VKW/30"
- Ansichten, Schnitte und Übersichtstabelle -

Anlage 1



Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße ¹ [mm x mm]	Außenmaß ¹ [A x B][mm]	Durchreiche ¹ [C x D][mm]	Optische Verkleidung [E x F][mm]	Bautiefe [G][mm]	Stufen- falz [H][mm]	Stärke ³ [I][mm]	Anzahl von			
									Schieber rund Seite B-B	T-Scharniere Seite B-B	Fang- sicherung	Befestigungsschrauben ² (Stk/Seite)
FIREREV Duo/	DE/VKS/30	200 x 200	294 x 294	152 x 162	200 x 200	72,5	5	30	1-1	0-0	0	2
		300 x 300	394 x 394	252 x 262	300 x 300	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2
		400 x 400	494 x 494	352 x 362	400 x 400	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2
		500 x 500	594 x 594	452 x 462	500 x 500	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2
		600 x 600	694 x 694	552 x 562	600 x 600	72,5	5	30	0-2	2-0	1	3
		700 x 700	794 x 794	652 x 662	700 x 700	72,5	5	30	0-3	3-0	2	3
		800 x 800	894 x 894	752 x 762	800 x 800	72,5	5	30	0-3	3-0	2	4
		850 x 850	944 x 944	802 x 812	850 x 850	72,5	5	30	0-3	3-0	2	4

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich!

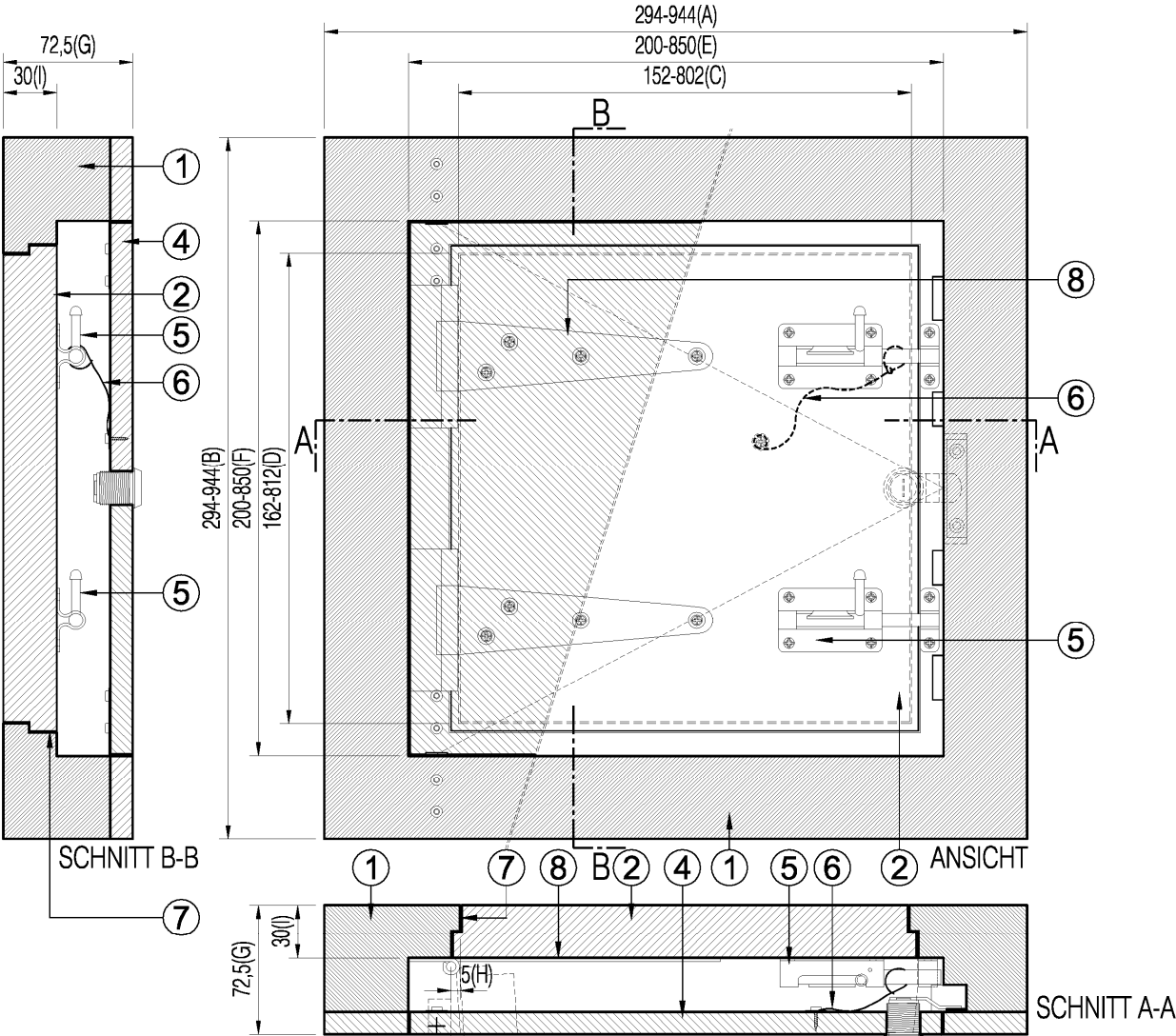
² Befestigung in Abständen von max. 200 mm, Randabstand max. 200 mm

³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten.

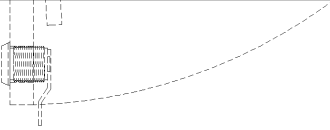
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE/VKW/30" bzw. "FIREREV Duo/DE...30"

Typ "FIREREV Duo/DE/VKS/30"
- Ansichten, Schnitte und Übersichtstabelle -

Anlage 2



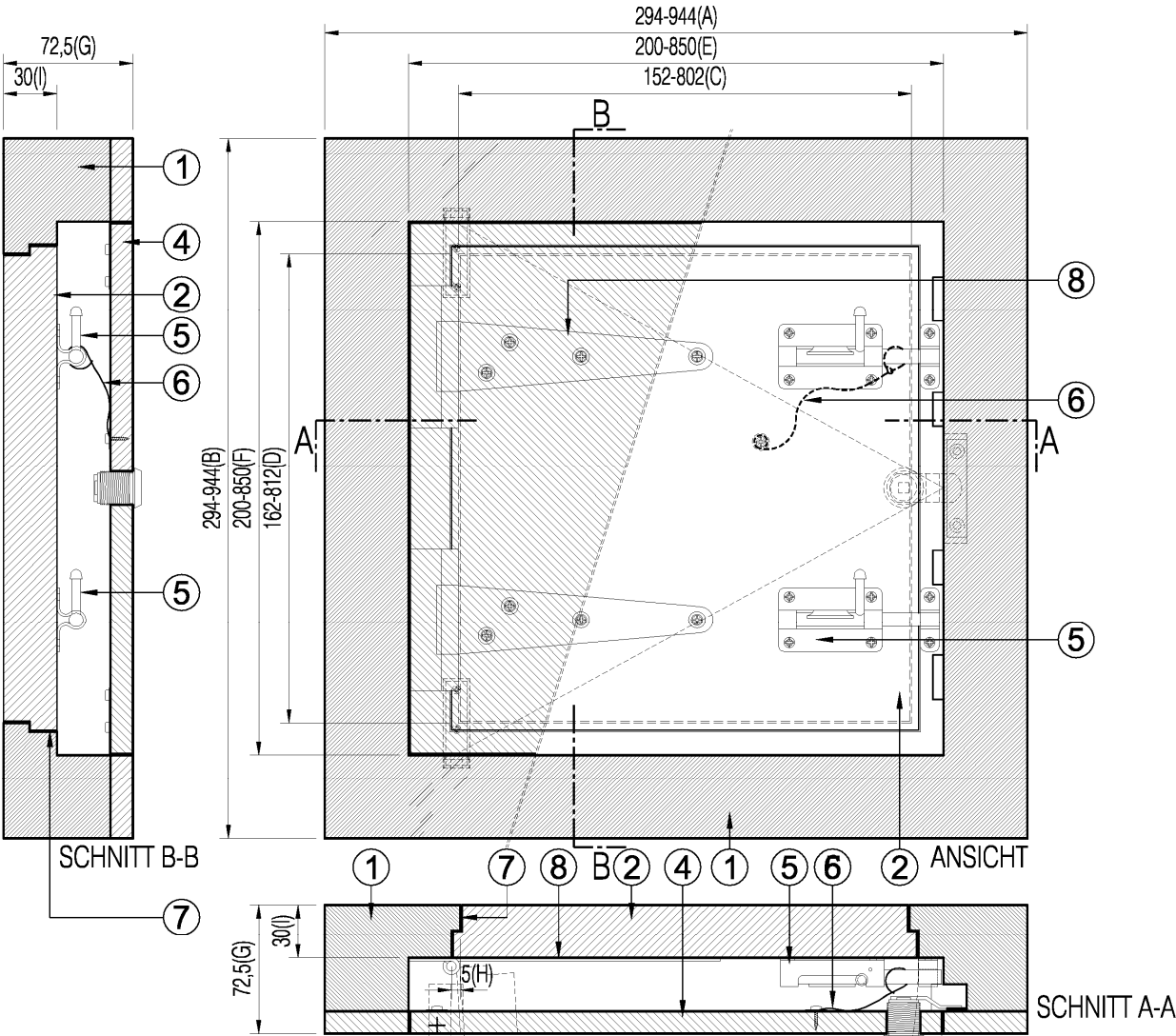
Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße¹ [mm×mm]	Außenmaße¹ [A×B][mm]	Durchreiche¹ [C×D][mm]	Optische Verkleidung [E×F][mm]	Bautiefe [G][mm]	Stufen- falz [H][mm]	Stärke³ [I][mm]	Anzahl von			
									Schieber rund Seite B-B	T-Scharniere Seite B-B	Fang- sicherung	Befestigungsschrauben² (Stk/Seite)
FIREREV/Duo/	DE/ZS/30	200 x 200	294 x 294	152 x 162	200 x 200	72,5	5	30	1-1	0-0	0	2
		300 x 300	394 x 394	252 x 262	300 x 300	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2
		400 x 400	494 x 494	352 x 362	400 x 400	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2
		500 x 500	594 x 594	452 x 462	500 x 500	72,5	5	30	0-2	2-0	1	2
		600 x 600	694 x 694	552 x 562	600 x 600	72,5	5	30	0-2	2-0	1	3
		700 x 700	794 x 794	652 x 662	700 x 700	72,5	5	30	0-3	3-0	2	3
		800 x 800	894 x 894	752 x 762	800 x 800	72,5	5	30	0-3	3-0	2	4
		850 x 850	944 x 944	802 x 812	850 x 850	72,5	5	30	0-3	3-0	2	4
		¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich! ² Befestigung in Abständen von max. 200 mm, Randabstand max. 200 mm ³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten.										



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE/VKW/30" bzw. "FIREREV Duo/DE...30"

Typ "FIREREV Duo/DE/ZS/30"
- Ansichten, Schnitte und Übersichtstabelle -

Anlage 3



Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße¹ [mm×mm]	Außenmaße¹ [A×B][mm]	Durchreiche¹ [C×D][mm]	Optische Verkleidung [E×F][mm]	Bautiefe [G][mm]	Stufen- falz [H][mm]	Stärke³ [I][mm]	Anzahl von			
									Schieber rund Seite B-B	T-Scharniere Seite B-B	Fang- sicherung	Befestigungsschrauben² (Stk/Seite)
FIREREVDuo/ <												

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE/VKW/30" bzw. "FIREREV Duo/DE...30"

Typ "FIREREV Duo/DE/VKA/30"
- Ansichten, Schnitte und Übersichtstabelle -

Anlage 4

POSITIONSLISTE:

Pos. Baustoff/Bauprodukt

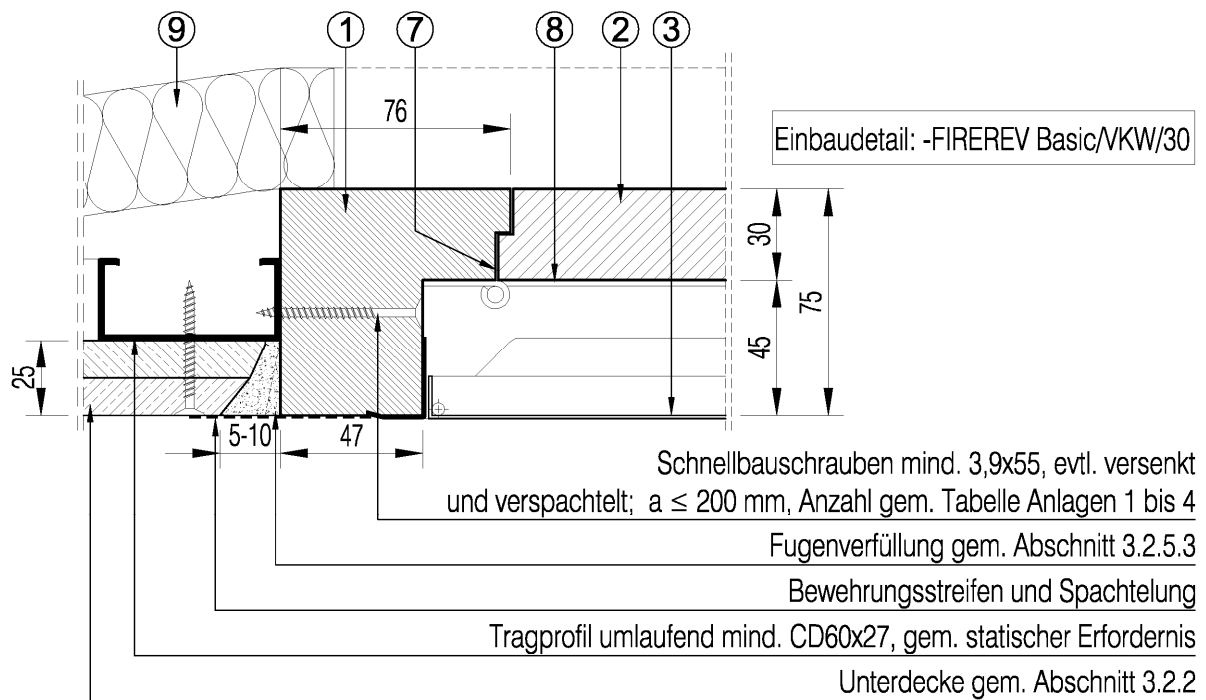
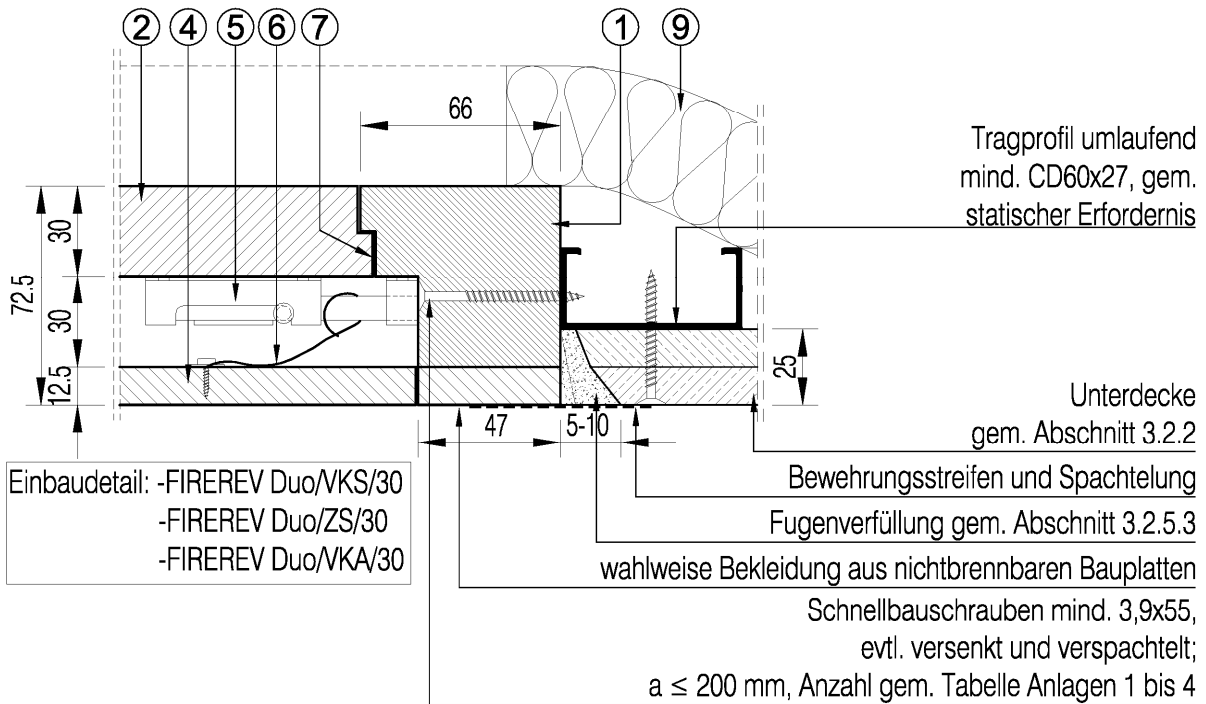
1. Rahmen aus Brandschutzplatten
2. Innerer Flügel aus Brandschutzplatten
3. Äußerer Flügel (Optische Verkleidung)
aus Blechabdeckung (Serie Basic)
4. Äußerer Flügel (Optische Verkleidung)
aus Gipsfaserplatten (Serie Duo)
5. Schieber (rund)
6. Fangsicherung
7. Umlaufende Ablationsbeschichtung
8. Scharnier (T-Scharnier)
9. Mineralwolle, Dicke ≥ 40 mm,
Rohdichte ≥ 40 kg/m³, Schmelzpunkt > 1000 °C

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE/VKW/30" bzw. "FIREREV Duo/DE...30"

- Positionsliste -

Anlage 5



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE/VKW/30" bzw. "FIREREV Duo/DE...30"

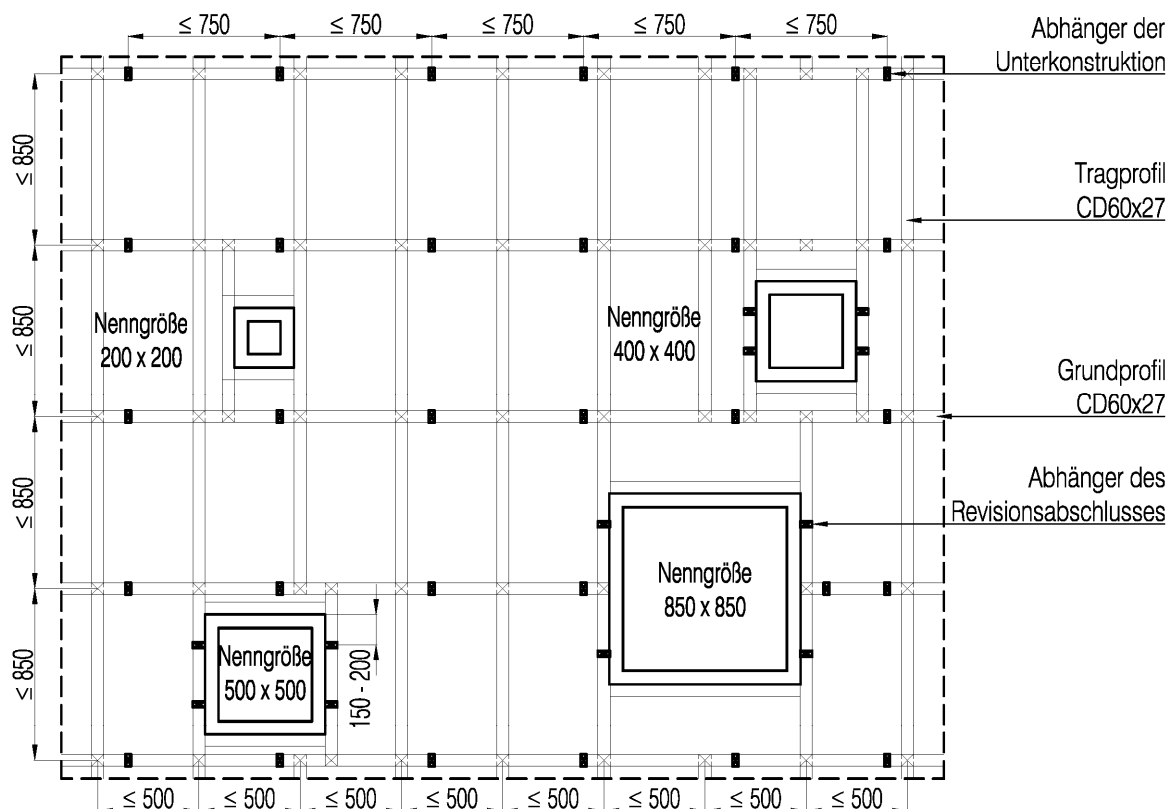
Einbau in Unterdecke gem. Abschnitt 3.2.3
- Vertikalschnitt -

Anlage 6

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- Abstände der Unterkonstruktion der Unterdecke*
Abstände zwischen Tragprofilen: ≤ 500 mm
Abstände zwischen Grundprofilen: ≤ 850 mm
- Abstände der Abhänger der Unterkonstruktion*
Abstände zwischen den Abhängern längs zu den Grundprofilen: ≤ 750 mm
Abstände zwischen den Abhängern quer zu den Grundprofilen: ≤ 850 mm
- Auswehlungen
Wenn das Außenmaß des Revisionsabschlusses den Abstand zwischen den Tragprofilen überschreitet, ist die Unterkonstruktion auszuwechseln.
- Abstände der Abhänger des Revisionsabschlusses
Revisionsabschlüsse mit einer Nenngröße $\geq 300 \times 300$ mm sind an der Rohdecke an vier Stellen abzuhängen (zwei mal an zwei gegenüberliegenden Seiten). Die Abhänger sind vom Rand des Revisionsabschlusses in einem Abstand von 150-200 mm zu montieren.

* Die Maßangaben sind die brandschutztechnisch nachgewiesenen Maximalabstände der Unterkonstruktion und der Abhänger. Sofern der Deckensystemhersteller kleinere Abstände vorschreibt, sind diese einzuhalten.



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE/VKW/30" bzw. "FIREREV Duo/DE...30"

- Unterkonstruktion und Abhänger -

Anlage 7